



**Wasserverbandstag e.V.**  
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

**Der Präsident**

Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover  
Tel. 0511 879 66-0  
Fax 0511 879 66-19  
post@wasserverbandstag.de  
www.wasserverbandstag.de

Sparkasse Hannover  
IBAN DE42 2505 0180 0000 7380 00  
BIC SPKHDE2HXXX

Postbank Hannover  
IBAN DE93 2501 0030 0003 0643 02  
BIC PBNKDEFF

St.-Nr. 25/207/20195  
UST-ID DE 115668299

Wasserverbandstag e.V. - Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover

Niedersächsisches Umweltministerium  
Referat 29 (Rechtsangelegenheiten des  
Naturschutzes)  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

11.01.2017

Zeil/Nae

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen  
Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze  
zum Naturschutzrecht - Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung  
Ihr Zeichen MU 29-22002/1/19/12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum genannten Gesetzentwurf zur Novellierung  
des Naturschutzrechts Stellung nehmen zu können.

Der WVT vertritt die Interessen der Wasser- und Bodenverbände und  
Zweckverbände, die im Bereich der Wasserwirtschaft tätig sind. Aus unserer Sicht  
sind folgende Anmerkungen angezeigt:

**1. Verwendung von Ersatzzahlungen**

Es erscheint uns sinnvoll, gesetzlich festzulegen, dass Ersatzzahlungen verstärkt für  
den Bereich der Fließgewässerentwicklung einzusetzen sind. Es sollte ein fester  
Prozentsatz für diesen Einsatz, z.B. i.H.v. 25 %, festgeschrieben werden. Das  
Erfordernis erhöhten Engagements bei der Fließgewässerentwicklung ergibt sich aus

den Anforderungen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie genauso wie aus der Geeignetheit der Gewässer im Rahmen der Biotopvernetzung sowie generell deren ökologischer Bedeutung.

Bei § 7 Abs. 6 wäre in Bezug auf Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung vorzusehen, dass die Mittel von den gesetzlich bestimmten Unterhaltungsverbänden in Zusammenarbeit mit den federführend tätigen Naturschutzbehörden einzusetzen wären. Auf diese Weise kann der behördlich vorhandene Fachverstand aus der Wasserwirtschaft im Rahmen der Umsetzung der Naturschutzziele am besten gebündelt werden.

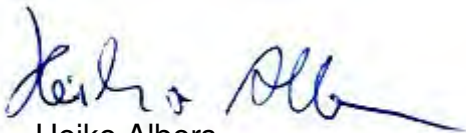
## **2. Ausweitung der gesetzlich geschützten Biotope - Konflikt zur Deicherhaltung**

Da unter anderem das mesophile Grünland zu einem gesetzlich geschützten Biotop werden soll, ist es aus Sicht der Deichverbände unerlässlich, dass im Naturschutzgesetz Ausnahmen vom Biotopschutz im Bereich der gewidmeten Deichanlagen vorgesehen werden. Bei Deichflächen handelt es sich um technische Anlagen, die durch den Menschen zu einem bestimmten Zweck geschaffen worden sind. Es gab bereits Versuche seitens des Naturschutzes, die zur Deicherhaltung notwendigen Arbeiten unter Hinweis auf den Schutz von mesophilem Grünland einzuschränken, bzw. solche Maßnahmen nur gegen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zuzulassen.

Es ist aus Sicht des Sturmflut- und Hochwasserschutzes nicht hinnehmbar, dass die hoheitliche Aufgabe der Deicherhaltung, die dem Schutz von Leib, Leben und materiellen Gütern der Menschen in Niedersachsen dient, durch Naturschutzvorgaben in dieser Weise eingeschränkt, bzw. verzögert und verteuert wird. Man kann Flächen auf Deichen nicht die gleichen naturschutzrechtlichen Anforderungen stellen wie an sonstige natürlich entstandene Flächen. Wir fordern daher eine Freistellung für Deicherhaltungsmaßnahmen von allen Einschränkungen, die sich aus § 24 NAGBNatSchG, bzw. § 30 BNatSchG ergeben können.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und wünschen dem Gesetzgebungsverfahren weiterhin einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heiko Albers', with a long horizontal stroke extending to the right.

Heiko Albers  
Präsident